

Leistungsvertrag

über die Erbringung von Angeboten der allgemeinen Förderung
der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII
- Projekte -

Bezeichnung des Projekts: Stadteilmütterprojekt Kreuzberg

zwischen dem
Land Berlin

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Abteilung Familie, Gesundheit und Personal
Frankfurter Allee 35/37, 10247 Berlin

vertreten durch

Bezirksbürgermeisterin
Frau Monika Herrmann

diese vertreten durch

die Fachdienstleiterin
Koordination Frühe Bildung und Erziehung
S. Katinka Beber

und dem

- nachstehend Bezirksamt genannt -

freien Träger der Jugendhilfe

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.
Wilhelmstr. 115
10963 Berlin

vertreten durch

den / die Geschäftsführer/in
Evelyn Gülzow

- nachstehend Träger genannt -

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Zielsetzung
2. Rechtsgrundlagen
3. Zielgruppe
4. Leistungsangebote und Methoden
5. Leistungen und Personal
6. Qualitätsentwicklung und Evaluation
7. Finanzierung und Leistungsnachweis
8. Kosten- und Leistungsrechnung
9. Laufzeit
10. Vertragsverletzungen/Rücktritt vom Vertrag
11. Sozialdatenschutz / Salvatorische Klausel
12. Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen
13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Anlagen

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung
- Anlage 2: Kostenkalkulation / Personalliste
- Anlage 3: Leistungsabrechnung
- Anlage 4: Leistungsbericht
- Anlage 5: Nachweis der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht
- Anlage 6: Mengenmeldebeleg – Muster

1. Allgemeine Zielsetzung

Familienförderung als Teil der Jugendhilfe dient der Förderung der Erziehung in der Familie. Familienförderung umfasst Angebote der Familienbildung, der Familienberatung sowie der Familienfreizeit.

Die Angebote richten sich an alle Familien mit ihren jeweiligen Lebenslagen, sozialen und ökonomischen Situationen, ihren Familienformen, ihren ethnischen und kulturellen Zugehörigkeiten. Mit Familie ist jede Lebensform gemeint, in der mindestens ein Erwachsener mit mindestens einem Kind zusammenlebt. Ein Augenmerk soll insbesondere auf der frühen Förderung von Kindern in der Familie liegen und auf der Unterstützung sicherer Bindungen zwischen kleinen Kindern und ihren Eltern. Die je besonderen Bedürfnisse von Familien, Müttern und Vätern sollen Beachtung finden. Zielgruppen mit spezifischen Unterstützungsbedarfen sollen durch die Angebote der Familienförderung angesprochen werden.

Familienförderung bezieht ebenfalls Männer, Frauen und Paare in Vorbereitung auf Elternschaft ein. Dies betrifft Fragen zu Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren.

Familienförderung unterstützt bei der Bewältigung von Erziehungs- und Bildungsaufgaben und fördert die aktive Beteiligung von Müttern und Vätern, Kindern und Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben, insbesondere in den Institutionen Kita und Schule.

Das Projekt hat folgende konkreten Zielsetzungen:

(Beschreibung der pädagogischen Zielstellung je Projekt und Jahr)

- Fachliche Begleitung der Stadtteilmütter und der Sozialassistentinnen sowie Einbindung der Integrationslotsinnen. Erarbeitung von Perspektiven für die weitere berufliche Entwicklung in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter und Akteuren im Sozialraum.
- Koordination des Einsatzes der Stadtteilmütter, Integrationslotsinnen, Reflexion der aufsuchenden Familienarbeit durch die Stadtteilmütter unter besonderer Berücksichtigung des Curricular
- Stärkung der Kontinuität des Einsatzes der Stadtteilmütter, Integrationslotsinnen und zukünftiger Sozialassistentinnen sowohl in Bezug auf die aufsuchende Familienarbeit als auch hinsichtlich des Einsatzes in den Familiencafés der umliegenden Kitas und Grundschulen
- Stärkung der Elternpartizipation in allen kooperierenden Einrichtungen
- Aufbau und Entwicklung von niedrigschwelligen Familienbildungsangeboten in den vorhandenen Einsatzstellen der Stadtteilmütter in den umliegenden Kindertagesstätten und Grundschulen in Form eines gemeinsamen Konzeptes und Programms orientiert am EEC – Ansatz
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erzieherinnen und Lehrern in den Einsatzstellen durch regelmäßig stattfindende Teambesprechungen mit dem jeweiligen Team der Stadtteilmütter
- Weiterentwicklung einer stärkeren Zusammenarbeit von qualifizierten Stadtteilmüttern und der behördlichen Gesundheitsförderung (KJGD), um den aufsuchenden Charakter der Unterstützung von Familien durch Stadtteilmütter zu fördern. Ggf. sind hierzu Absprachen mit der Koordination der Frühen Hilfen zu treffen.
- Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern unterschiedlicher kultureller und sozialer

Herkunft in der Region

- Stärkung der Bildungschancen von Kindern aus sozial benachteiligten Familienverhältnissen
- Stärkung der frühzeitigen Sprachkompetenz bei Eltern und Kindern als Schlüsselkompetenz im Bereich frühkindlicher Bildung
- Zugang zu Bildungsinstitutionen, insbesondere zur Kindertagesstätte frühzeitig fördern und unterstützen
- Aufwertung der Bildungsinstitution Kita in der Bezirksregion I, III und IV durch bessere Ansprache der Familien

Titel und Verortung des Projektes

Der Träger **Diakonische Werk Berlin Stadtmitte e.V.** betreibt und unterhält das Projekt **Stadtteilmütter in Kreuzberg.**

Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:

**Wilhelmstr. 116 – 117
10963 Berlin**

Ansprechpartner/in
für das Projekt ist:
Telefon:
E-Mail:

**Ulrike Koch
030 – 264 44 49
tam-u.koch@diakonie-stadtmitte.de**

Ansprechpartner/in
für den Träger ist:
Telefon:
E-Mail:
Ggf. Homepage:

**Evelyn Gülzow
030/ 69 03 82 42
geschaeftsstelle@diakonie-stadtmitte.de
www.diakonie-stadtmitte.de**

2. Rechtsgrundlagen

Der Vertrag bezieht sich auf folgende Rechtsgrundlagen: §§ 3, Abs. 2 und 77 SGB VIII i. V. m. § 53 SGB X nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII sowie § 49 AG KJHG.

Rechtsgrundlagen des Angebotes sind die §§ 1, 8a und 16 SGB VIII i. V. m. §§ 20, 21 und 23 AG KJHG (unter Berücksichtigung des § 14 SGB VIII i. V. m. § 15 AG KJHG), sowie das BKisSchG

3. Zielgruppe

Das Angebot der Familienförderung des Trägers Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte e.V. am Standort Wilhelmstr. 116- 117, 10963 Berlin, richtet sich vorrangig an Familien mit Kindern der Bezirksregion I, III und IV / des Ortsteils Kreuzbergs / des Bezirkes.

Die konkrete/n Zielgruppe/n des Projektes ist/sind:

Zielgruppe A: die Stadtteilmütter und Integrationslotsinnen selbst und Sozialassistentinnen als Interkulturelle Familienbegleiterinnen

Zur Gruppe der Stadtteilmütter Friedrichshain-Kreuzberg gehören 20 Frauen unterschiedlicher Nationalität. Aus dem Pool der Stadtteilmütter ist geplant, 5 – 7 Stadtteilmütter mit einem geringfügigem Stundeneinsatz als Übungsleiterinnen vor allem in den Familiencafés im Projekt einzusetzen.

Aktuell laufen Bemühungen aus diesem Pool Frauen über die Arbeitsfördermaßnahme FAV nach dem SGBII einzusetzen. Dies sind Frauen, die auf Grund multipler Vermittlungshemmnisse keine Arbeit auf dem 1. Arbeitsmarkt finden, sich gleichzeitig aber in der Tätigkeit als Stadtteilmutter bewährt haben, über Erfahrungen verfügen und Kontinuität ins Projekt bringen. Die über FAV finanzierten Stellen können nicht immer mit qualifizierten Stadtteilmüttern besetzt werden. Nicht qualifizierte Mitarbeiterinnen können dann nur zur Bekanntmachung des Projektes und zur Unterstützung in den Einsatzstellen eingesetzt werden.

Dazu kommen 2 Sozialassistentinnen, die im Dezember 2011 ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und über aus dem Projektbudget finanzierte halbe Stelle im Projekt eingesetzt sind.

Insgesamt sind damit durchschnittlich 20 Stadtteilmütter und Sozialassistentinnen im Rahmen der interkulturellen Familienbildung aktiv, um als Multiplikatorinnen Eltern frühzeitig bei der Entwicklung ihrer Kinder mit Informationen und konkreten Anregungen zu unterstützen.

Zielgruppe B: die von Stadtteilmüttern, Integrationslotsinnen und Sozialassistentinnen aufzusuchenden Familien und Mütter

Die zweite Zielgruppe sind Familien mit kleinen Kindern, sowie werdende Eltern aus dem Ortsteil Kreuzberg, insbesondere jedoch Familien mit Migrationshintergrund, die bislang nur unzureichend von den bestehenden sozialen Institutionen und Bildungseinrichtungen erreicht worden sind. Dazu zählen insbesondere Familien und Mütter, die mit ihren Neugeborenen und kleinen Kindern noch zu Hause sind und wenig Kontakt zu anderen Familien haben.

Zielgruppe C: Pädagogisches Fachpersonal in den umliegenden Kindertagesstätten und Grundschulen sowie im Bildungs- und Gesundheitsbereich tätige professionelle Fachkräfte

Die dritte Zielgruppe umfasst im wesentlichen die in den umliegenden Kindertagesstätten und Grundschulen tätigen Erzieherinnen und Lehrkräfte der Einsatzstellen, in denen bereits Familiencafés existieren, mit denen die Zusammenarbeit weiter gestaltet und intensiviert werden soll. Ein Teil der Stadtteilmütter sind selbst ein Bestandteil des Familienzentrums und übernehmen in verschiedenen Arbeitsbereichen Querschnittsaufgaben, im Bereich der Zusammenarbeit mit Eltern. Dazu gehört auch die aktive Mitarbeit im Familienbildungsverbund Wilhelmstraße wobei zukünftig die Unterstützung über das Bundesprogramm Elternchance ist Kinderchance, Programmbereich Elternbegleitung Plus entfällt.

4. Leistungsangebote und Methoden

Näheres erschließt sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**). Der Träger verpflichtet sich, die dort beschriebenen Leistungsangebote, Inhalte und Methoden gegenüber der Zielgruppe zu gewährleisten. Auf der Basis des Leistungsberichts und des Auswertungsgesprächs mit der/dem zuständigen Koordinator/in frühe Bildung und Erziehung reicht der Träger jährlich eine schriftliche Aktualisierung der Leistungsbeschreibung ein, die ggf. veränderte Teilziele, Arbeitsschwerpunkte oder Methoden beinhaltet.

5. Leistungen und Personal

Es wird von den angestellten Fach- und Honorarkräften sowie durch Kooperationspartner der in der Kostenkalkulation festgelegte Umfang von mindestens **3474** Angebotsstunden im Jahr erbracht.

Folgende Leistungen werden inhaltlich vorgehalten:

- Aufsuchende Familienbildung
- Offene Angebote der Familienbegegnung

- Durchführung von Programmen
- Qualifizierung von Eltern und/oder Fachkräften der Netzwerke
- Begleitung semi-professioneller Fachkräfte

Es werden sozialräumliche und fachliche Netzwerk- und Gremienarbeit sowie Qualitätssicherung in einem Umfang von **maximal 20%** der Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Personalkapazität (Personalstunden) durchgeführt.

Die Leistungen nach 4. werden durch Fachpersonal des Trägers, in der Regel durch Erzieher/-innen und Sozialarbeiter/-innen erbracht und können ggf. durch geeignete Honorarkräfte ergänzt werden. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen und durch das Jugendamt vorab zu bestätigen.

Die Vergütung des Fachpersonals erfolgt auf der Grundlage eines geeigneten Tarifsystems. Dabei darf der Träger sein fest angestelltes Fachpersonal nicht besser stellen als vergleichbare Dienstkräfte im unmittelbaren Landesdienst des Landes Berlin. Der Einsatz von Personal aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (z.B. ABM, MAE, ÖBS und Andere) kann zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Fachpersonal erfolgen, darf dieses aber nicht ersetzen.

6. Qualitätsentwicklung und Evaluation

Die Ausgestaltung des Projekts ist zielorientiert. Die Entwicklung des Projekts wird im Rahmen von regelmäßigen Gesprächen, verpflichtend und mindestens im Halbjahresgespräch, durch eine Fachkraft des Jugendamtes Friedrichshain-Kreuzberg sowie Mitarbeiter/-innen des Projektes ausgewertet. Einmal jährlich wird der Träger des Projektes in die Auswertung einbezogen. Dabei sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Überprüfung der vertraglich vereinbarten Ziele und Aufgaben
- Beobachtung und Auswertung der Erfahrungen im Projekt
- Analyse des Entwicklungsprozesses der teilnehmenden Personen
- Analyse der Entwicklung von Bedarfslagen im Sozialraum und im Aufgabenfeld
- notwendige konzeptionelle Anpassungen und Erarbeitung von Änderungsbedingungen
- Überprüfung der bisher erbrachten Angebotsstunden.

Der Träger ist zur Qualitätsentwicklung und Evaluation verpflichtet. Welche Schritte der Träger zur Qualitätssicherung durchführt, ist im Einzelnen der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) zu entnehmen.

7. Finanzierung und Leistungsnachweis

Der Träger erhält für den unter 5. beschriebenen Mindestleistungsumfang **69.480,42 €** pro Jahr. Die Finanzierung erfolgt auf Basis der **jährlichen** Kostenkalkulation des Trägers (**Anlage 2**). Für das Folgejahr ist die Kostenkalkulation gemeinsam mit der Personalliste zum **30.11.** des laufenden Jahres einzureichen; über unterjährige Änderungen des Personals ist der/die zuständige Koordinator/in KBE spätestens nach 14 Tagen anhand einer aktualisierten Personalliste zu informieren.

Der Anteil an Verwaltungs- und Regiekosten inklusive der Aufwendungen zur Qualitätsentwicklung beträgt maximal 8 % der eingesetzten Personal- und Honorarmittel.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat ein Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz) beschlossen, welches am 29. Dezember 2013 in Kraft getreten ist (GVBl. Nr.38 vom 28.12.2013). Danach beträgt der Mindestlohn 8,50 Euro (brutto) je Zeitstunde (§ 9 Abs. 1, 1. Halbsatz).

Der Senat wird künftig die Höhe des Mindestlohns jeweils nach zwei Jahren, erstmals im Jahr 2014 für das Jahr 2015, überprüfen und - sofern dies veränderte wirtschaftliche und

soziale Verhältnisse erforderlich machen - erhöhen. In Folge darf der jeweils geltende Mindestlohn bei den Stundensätzen nicht unterschritten werden.

Die Abschlagzahlungen erfolgen zweimonatlich im Voraus und werden auf das Konto des Trägers überwiesen.

Bankverbindung des Trägers

Kontoinhaber/in:	Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.
Kreditinstitut:	Evangelische Darlehensgenossenschaft
Bankleitzahl:	210 602 37
Kontonummer:	2077 34 50
IBAN:	DE3210602370000773450
BIC:	GENODEF1EDG
Verwendungszweck:	Projekt Stadtteilmütter

Veränderungen der Kostenkalkulation bis zu **5%** der Gesamtsumme liegen im Ermessen des Trägers und sind zu dokumentieren. Die jeweils letzte Abschlagzahlung im Jahr erfolgt unter dem Vorbehalt der Prüfung der Endabrechnung und ggf. begründeter Rückforderungen. Sofern der Träger die vereinbarten Angebotsstunden im Jahr nicht erbracht hat, können entsprechende Rückforderungen gestellt werden. Personal- oder Sachmittel, die nicht für die vertraglich vereinbarte Leistung eingesetzt wurden, sind vom Träger bis zum 28. Februar des Folgejahres unaufgefordert zu erstatten.


Der Träger rechnet seine Leistungen jährlich zum 31. Dezember ab und legt diese Abrechnung bis zum **28. Februar** des Folgejahres unter Verwendung des Abrechnungsformulars (**Anlage 3**) im Jugendamt **bei Jug S 32** vor.

Der Träger weist seine Leistungen durch einen jährlichen **Leistungsbericht (Anlage 4)** nach, den er unaufgefordert bis zum **30. November** bei der/dem zuständigen Koordinator/in frühe Bildung und Erziehung einreicht.

8. Kosten- und Leistungsrechnung

Der Träger ist zum Nachweis der Angebotsstunden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung verpflichtet. Hierfür sind die monatlichen Meldebelege über die Produktmengen bis zum **5. Werktag des jeweiligen Folgemonats** im Jugendamt, Bereich Jugendhilfecontrolling bei Jug Con 3 abzugeben.

9. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2015. Die Laufzeit verlängert sich fortwährend um ein weiteres Jahr, wenn nicht jeweils bis zum 30. September des Jahres die Kündigung zum 31. Dezember erklärt wird. 

10. Vertragsverletzungen / Rücktritt vom Vertrag

Das Bezirksamt ist nach schriftlicher Abmahnung zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Träger gegen seine vertragliche Verpflichtungen verstößt. Im Falle gravierender Mängel, insbesondere in der quantitativen oder qualitativen Leistungserbringung, behält sich das Bezirksamt eine die sofortige fristlose Kündigung vor.

Sollten sich die Verhältnisse nach Abschluss des Vertrages so ändern, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann eine Anpassung des Vertragsinhaltes verlangt werden oder der Vertrag gekündigt werden.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund kann insbesondere erfolgen, wenn nach der Aufstellung des Haushaltsplanes nachträgliche haushaltswirtschaftliche Sperren angebracht werden, die den Bereich der Familienförderung § 16 SGB VIII erfassen.

Das Bezirksamt kann in diesen Fällen mit einer Frist von 8 Wochen zum jeweiligen Quartalsende vor Ablauf der Laufzeit kündigen.

11. Sozialdatenschutz / Salvatorische Klausel

Der Träger verpflichtet sich dem Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg gegenüber, die für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Sozialdatenschutzes (§§ 61ff SGB VIII) einzuhalten. Die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz bleiben hiervon unberührt.

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst ähnliche, dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung zu ersetzen. Das gilt auch für Regelungslücken im Vertrag.

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. (z.B. Personal, Leistungsangebot, Betriebszeit, Nutzungsvertrag)

12. Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen

Persönliche Eignung gemäß § 72 a SGB VIII

Bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und in regelmäßigen Abständen, wie sie für Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Berlin gelten, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Sinne des § 30a des Bundeszentralregistergesetzes zu verlangen. Dies betrifft auch Honorarkräfte und ehrenamtlich tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit für den Träger mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten.

Die Träger dürfen für diese Tätigkeiten keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigen oder vermitteln. (Die für den Tätigkeitsausschluss geltenden §§ des StGB sind in der aktuellen Fassung des § 72 a SGB VIII zu finden.)

Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII

Werden den Fachkräften des Trägers im Rahmen ihrer Leistungen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen bekannt, so hat der Träger unverzüglich eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen. Der Träger ist verpflichtet, sich dabei der Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Fachkraft für Kinderschutz) zu bedienen.

Die Einzelheiten zur Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft regelt die Senatsverwaltung als Einrichtungsaufsicht mit den freien Trägern der Jugendhilfe auf der Grundlage des Jugend-Rundschreibens Nr. 1 / 2014.

Im Einzelfall kann der Träger den Anspruch auf Fachberatung bei gewichtigen Anhaltspunkten zur Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Jugendamt geltend machen.

Die Erziehungsberechtigten und das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

Die Fachkräfte des Trägers haben bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten. Kann die Gefährdung nicht anders abgewendet werden, ist das Jugendamt zu informieren. Die Betroffenen sind vorab darauf

hinzuweisen. Die Fachkräfte des Trägers sind befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand aus diesem Vertrag ist das Verwaltungsgericht Berlin.

Berlin, den 12.12.2014

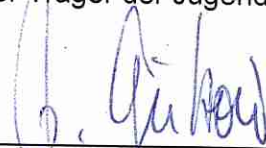
Auftraggeber/in
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg



S. K. Beber – Fachdienstleitung
Koordination frühe Bildung und Erziehung

Berlin, den 17.12.2014

Auftragnehmer/in
Freier Träger der Jugendhilfe



Geschäftsführer/in

Diakonisches Werk
Berlin Stadtmitte e.V.
Wilhelmstr. 115, 10963 Berlin
Tel.: 69 03 82 - 44 / Fax: 69 03 82 - 49